



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des kommunalen Friedhofes
der Gemeinde Bannewitz
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 26. April 2022

Nichtamtliche Lesefassung bis 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 26.04.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Geändert am 29.10.2024

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz und seiner Einrichtungen (Boderitzer Straße 6, 01728 Bannewitz) sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Auf Verwaltungsgebühren ist die Kostensatzung der Gemeinde Bannewitz in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.
- (3) Die Berechnung beinhaltet die Kosten für die Übertragung des Nutzungsrechtes und der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung beauftragt, besondere Leistungen in Anspruch nimmt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Benutzung des Friedhofes einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Gemeinde Bannewitz, sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

§ 4
Entstehung der Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme des Friedhofes
 - b) bei Grabnutzungsgebühren gemäß Punkt I. des in der Anlage dieser Satzung befindlichen Gebührenverzeichnisses mit Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit
 - c) bei Friedhofsunterhaltungsgebühren für Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum 31.12.2013 erworben wurde, gemäß Punkt II. des in der Anlage dieser Satzung befindlichen Gebührenverzeichnisses zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr.
- (2) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen beigetrieben werden.

§ 5
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Einebnungen, Ausgrabungen, Umbettungen und anderen nicht aufgeführten Sonderleistungen setzt die Gemeinde Bannewitz den zu zahlenden Betrag nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.
- (3) Die Gebühren der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen verstehen sich als Nettopreise. Sofern die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zuzüglich zu vergüten.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, gestundet sowie teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Satzung öffentlich bekanntgemacht: 20.05.2022
1. Änderung öffentlich bekanntgemacht: 22.11.2024

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.2022

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Bannewitz für die Benutzung des kommunalen Friedhofes

I.	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	<u>Nutzungsdauer</u>	<u>Gebühr</u>
1. Erdgräber			
1.1	Erdreihengrab	25 Jahre	660,00 EUR
1.2	Erdwahlgrab		
1.2.1	Erdwahlgrab (1-fach)	25 Jahre	780,00 EUR
1.2.2	Erdwahlgrab (2-fach)	25 Jahre	1.200,00 EUR
1.2.3	Erdwahlgrab für Kinder (bis 2. Lebensjahr)	15 Jahre	396,00 EUR
	Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdwahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.		
2. Urnengräber			
2.1	Urnenreihengrab (1-fach)	20 Jahre	312,00 EUR
2.2	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	20 Jahre	408,00 EUR
	Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenwahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.		
3. Sondergräber			
3.1	Urnengemeinschaftsgrabstelle anonym	20 Jahre	240,00 EUR
3.2	Urnengemeinschaftsgrabstelle teilanonym	20 Jahre	1.128,00 EUR
II.	Friedhofsunterhaltungsgebühren für Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum 31.12.2013 erworben wurde		
1. Erdgräber			<u>je Jahr</u>
1.1	Erdreihengrab		9,00 EUR
1.2	Erdwahlgrab		
1.2.1	Erdwahlgrab (1-fach)		9,00 EUR
1.2.2	Erdwahlgrab (2-fach)		10,50 EUR
1.2.3	Erdwahlgrab für Kinder (bis 2. Lebensjahr)		7,50 EUR
2. Urnengräber			
2.1	Urnenreihengrab (1-fach)		7,50 EUR
2.2	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)		7,50 EUR

III. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung

1.1 für Erwachsene 700,00 EUR

1.2 für Kinder (bis 2. Lebensjahr) 300,00 EUR

2. Urnenbeisetzung

150,00 EUR

IV. Benutzungsgebühren

1. Nutzung der Feierhalle (je 60 min)

230,00 EUR

2. Nutzung der Feierhalle mit Abschiedsraum (je 60 min)

300,00 EUR